

**Prof. Dr. Christian Calliess**  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht

Boltzmannstraße 3  
14195 Berlin  
Telefon +49 30 838 51456  
E-Mail europarecht@fu-berlin.de  
Berlin, 20. Mai 2008

## **Große Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene**

### **2. Hausarbeit im Sommersemester 2008**

#### **Prof. Dr. Christian Calliess**

Der in einem PC-Vertriebsunternehmen beschäftigte und in Berlin-Mitte wohnhafte Conrad (C) machte sich Mitte 2004 selbständig. Er mietete ein Lokal in einem Berliner Hinterhof, um von dort Hard- und Software anzubieten. Die Geschäfte liefen anfangs gut, so dass C den Paul (P) einstellte. Ab Mitte 2006 sank der Absatz wegen der Hinterhoflage des Ladens aber. Daher schloss ihn C Ende 2006 und kaufte, nachdem ihm die zuständige Behörde (B) im Januar 2007 alle nötigen Erlaubnisse „für den ambulanten Verkauf von Hard- und Software“ erteilte, zwei Wohnwagen, die er an täglich anderen Orten in Berlin-Mitte aufstellte, um von dort aus PC-Produkte abzusetzen. Den einen Wagen bediente P, den anderen C. Seit Ende 2007 wurde indes vermehrt über gefälschte PC-Produkte in Deutschland berichtet. Deshalb führte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.02.2008 u.a. § 56 Abs. 1 Nr. 7 GewO ein, der den Vertrieb von Hard- und Software im Reisegewerbe verbot. Infolgedessen entzog B am 16.02.2008 dem C die gewerbliche Erlaubnis für den Wagenverkauf. Dessen sofortiger Widerspruch blieb erfolglos, wie sich aus dem am 02.04.2008 bei der Post per Einschreiben aufgegebenen und mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid ergab. Der Anwalt des C (A) erhob daher Klage per Telefax, das mit dem Zusatz „Dieses Schreiben wurde maschinell unterschrieben“ versehen war. Trotz Absendung am 05.05.2008 wurde das Telefax aber wegen einer unvorhersehbaren technischen Störung im Papierzulauf des Faxgeräts im Gericht erst am 06.05.2008 ausgedruckt.

B begründete die Aufhebung in der mündlichen Verhandlung am 10.06.2008 wie schon im Bescheid vom 16.02.2008 damit, dass die gewerberechtliche Genehmigung zum Wohnwagenverkauf wegen der Gesetzesänderung wenn nicht unwirksam, so doch rechtswidrig geworden sei. Darüber hinaus stellt B in Ergänzung des Erlaubnisentzugs erstmals darauf ab, dass es C versäumt habe, seinen Publizitätspflichten für mobile Verkaufsstellen nachzukommen. Ferner habe P von seinem Wohnwagen aus des Öfteren gefälschte PC-Produkte verkauft. Zudem sei im Januar 2008 herausgekommen, dass C 2007 nur die Hälfte seiner Umsätze beim Finanzamt angemeldet habe; es seien Steuern von etwa 24.000 € offen, so dass C auch in dieser Hinsicht unzuverlässig sei. Der A entgegnet, dass C den P ständig überwacht habe, aber keine Unregelmäßigkeiten feststellen konnte. Zudem habe C nichts von etwaigen Offenbarungspflichten gewusst; hier hätte es zumindest eines vorherigen Hinweises durch B bedurft. Ferner sei mit Beschluss vom 15.05.2008 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des C wegen dessen betrieblicher Verbindlichkeiten gegenüber mehr als 20 Gläubigern eröffnet worden, was den Genehmigungsentzug ebenfalls unzulässig mache. Hinzu komme, dass A als bestellter Insolvenzverwalter das an sich lukrative Unternehmen des C weiterführen wolle, um die Gläubiger zu befriedigen, und für dessen künftige Lauterkeit einstehe.

**Wie wird das VG entscheiden? Äußern Sie sich ggf. hilfsgutachterlich zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen. Gehen Sie davon aus, dass alle Aussagen wahrheitsgemäß sind!**

**Bearbeitervermerk:**

Das Gutachten darf einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Gliederung und Literaturverzeichnis sind davon ausgenommen. Es ist in der gesamten Arbeit 1/3 Korrekturrand zu lassen. Der Zeilenabstand beträgt 1, 5 Zeilen für den Haupt- und 1 Zeile für den Fußnotentext. Die Größe der Schrift (Times New Roman ohne Laufzeichenverengung) ist im Text 12 pt und in den Fußnoten 10 pt.

**Letzter Abgabetermin der Hausarbeiten: Dienstag, der 17. Juni 2008, bis 13.00 Uhr im Sekretariat (Boltzmannstraße 3, Raum 4427) oder per Post: Es gilt der Poststempel, kein Freistempler, keine Paketbriefe, nicht per Fax oder E-mail und nicht in den Hausbriefkasten.**